

Vermögens, ist nicht begründet. Tatsächlich sind nämlich diese Aufgaben vom Niveau der Anforderungen her mit den bisherigen Tätigkeiten des Verklagten durchaus vergleichbar. Das findet seinen Ausdruck in der etwa gleichen Entlohnung sowie in der Tatsache, daß keine wesentlichen Qualifizierungsmaßnahmen notwendig waren, um den Verklagten in die Lage zu versetzen, eine der angebotenen Tätigkeiten ordentlich auszuführen. Schließlich durfte nicht unbeachtet bleiben, daß der Kläger, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, dem Verklagten einen Überleitungsvertrag als Kesselwart angeboten hat und dies auf alle Fälle der vorhandenen Qualifikation entsprach. Der Kläger hat somit alle Verpflichtungen zur kontinuierlichen Fortführung des Arbeitsrechtsverhältnisses wahrgenommen.

Bei richtiger rechtlicher Würdigung des Sachverhalts hätte das Bezirksgericht die Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichts als unbegründet abweisen müssen.

## §§ 222, 267 Abs. 1, 268 Abs. 1 Buchst. a AGB.

**1. Die Tatsache, daß in einem ärztlichen Gutachten, das in einem arbeitsrechtlichen Verfahren wegen Schadenersatzes beigezogen wurde, das Vorliegen eines Arbeitsunfalls verneint wird, hebt nicht von sich aus die von der Betriebsgewerkschaftsleitung gemäß § 222 AGB ausgesprochene Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall auf.**

**2. Zum Kausalzusammenhang zwischen einem anerkannten Arbeitsunfall und einem Körperschaden, für den Schadenersatz begehrt wird (hier: im Hinblick auf eine bereits vor dem Arbeitsunfall gegebene schwerwiegende Erkrankung der Wirbelsäule verneint).**

## OG, Urteil vom 20. Februar 1987 - OAK 7/87.

Der Kläger, der früher bei der Verklagten beschäftigt war, forderte wegen eines von der Betriebsgewerkschaftsleitung nach § 220 Abs. 1 AGB rechtskräftig anerkannten Arbeitsunfalls Schadenersatz, da er in der Zeit vom 1. April 1982 bis 30. April 1984 infolge Invalidisierung eine Verdienstminderung erlitten hatte.

Die Konfliktkommission wies diesen Antrag ab. Der Einspruch des Klägers wurde vom Kreisgericht als unbegründet abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hob das Bezirksgericht den Beschluß der Konfliktkommission und die Entscheidung des Kreisgerichts auf und verurteilte die Verklagte, an den Kläger für den genannten Zeitraum Schadenersatz zu leisten.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat gegen das Urteil des Bezirksgerichts Kassationsantrag gestellt, der Erfolg hatte.

### Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat zwischen dem anerkannten Arbeitsunfall und der danach eingetretenen Invalidität einen für die Berechtigung des vom Kläger geltend gemachten Schadenersatzanspruchs sprechenden Kausalzusammenhang bejaht, obwohl ein solcher nach den dazu vorliegenden zwei medizinischen Gutachten zweifelsfrei nicht gegeben war.

Das erste Gutachten (vom 13. September 1984) enthält zwei selbständige Aussagen: Zum einen wird das von der Betriebsgewerkschaftsleitung als Arbeitsunfall anerkannte Ereignis vom 9. Oktober 1980 — an diesem Tag erlitt der Kläger in Ausübung seiner Tätigkeit beim Bücken und Hervorziehen einer Tasche ein Verbetrauma — überhaupt nicht als Unfallgeschehen bewertet. Vielmehr habe es sich hierbei nur um die zufällige Auslösung eines Schmerzsyndroms bei durchaus üblichen Verrichtungen und Bewegungsabläufen gehandelt, bei dem jedoch keine Verletzungen etwa bleibenden Wertes entstanden wären, die jedoch eine entsprechende Therapie erforderten.

Hinsichtlich dieser Aussagen hat das Bezirksgericht richtig erkannt, daß damit nicht im nachhinein die rechtskräftige Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung über das Vorliegen eines am 9. Oktober 1980 erlittenen Arbeitsunfalls in Frage gestellt oder gar rückgängig gemacht werden konnte. Es ist statt dessen weiterhin davon auszugehen, daß das am

9. Oktober 1980 eingetretene Verbetrauma ein Arbeitsunfall war, zumal auch das andere Gutachten (vom 20. Dezember 1984) nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließt,

daß der von der Betriebsgewerkschaftsleitung anerkannte Arbeitsunfall „eine vorübergehende Verschlimmerung“ eines anderweit beim Kläger gegebenen Leidens bewirkt hat.

Das Gutachten vom 13. September 1984 enthält jedoch noch eine zweite, für den Ausgang des vom Kläger angestrebten Verfahrens wesentliche Aussage, nämlich, daß die beim Kläger am 13. Juli 1981 notwendig gewordene Bandscheibenoperation — in deren Folge in der Zeit von April 1982 bis April 1984 Invalidität eintrat — auf jahrelange rezidivierende Lumboischialgien zurückzuführen ist. Diese Bandscheibenoperation stehe zu dem Verbetrauma in keinem Zusammenhang, und folglich sei „aus orthopädischer Sicht kein unfallbedingter Körperschadensgrad“ gegeben.

Zu demselben Ergebnis gelangt auch das Gutachten vom 20. Dezember 1984. (*Es folgen Aussagen zu dem Krankheitsverlauf, der seit 1971 durch erhebliche Wirbelsäulenbeschwerden gekennzeichnet war.*)

Der Gutachter kommt angesichts dieses Krankheitsverlaufs zu dem Ergebnis, daß die 1981 notwendig gewordene Bandscheibenoperation auf eine anlagebedingte Störung der Wirbelsäulenstatik zurückzuführen ist und nicht ihre Ursache in dem Verbetrauma vom 9. Oktober 1980 hatte: „Operation und Folgeerscheinungen beziehen sich vielmehr auf den eigengesetzlichen Verlauf der Erkrankung.“

Diese zweite Aussage — mit ihr wird unbeschadet eines in Zweifel gezogenen Arbeitsunfalls ein Kausalzusammenhang zwischen dem von der Betriebsgewerkschaftsleitung anerkannten Arbeitsunfall vom 9. Oktober 1980 und der später infolge Bandscheibenoperation eingetretenen Invalidität eindeutig verneint — hat das Bezirksgericht unzutreffend gewertet. Obwohl das Bezirksgericht richtig hervorgehoben hat, daß ein anerkannter Arbeitsunfall nicht automatisch und mechanisch einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Betrieb gemäß § 267 Abs. 1 AGB auslöst, hat es unberücksichtigt gelassen, daß die übereinstimmenden und, gestützt auf die sich über ein Jahrzehnt erstreckenden Krankheits-symptome an der Wirbelsäule, in sich widerspruchsfreien medizinischen Gutachten das Verbetrauma vom 9. Oktober 1980 unmißverständlich und eindeutig als Ursache der beim Kläger danach eingetretenen Invalidität nach vorgenommener Bandscheibenoperation ausschließen. Damit ist auch die vom Kläger im Kassationsverfahren vertretene Auffassung widerlegt, wonach es sich bei der Erkrankung an der Wirbelsäule einerseits und dem Verbetrauma andererseits um zwei Faktoren gehandelt habe, die nicht für sich allein, sondern nur in Kombination die Invalidität verursacht hätten.

Dem Kläger hätte folglich kein Schadenersatz gemäß §§ 267 Abs. 1, 268 Abs. 1 Buchst. a AGB zuerkannt werden dürfen.

## Familienrecht

### § 34 FGB.

**Bei der Entscheidung über die Ehwohnung darf das Wohl der Kinder als ein im allgemeinen vorrangiger Gesichtspunkt nicht losgelöst von anderen wesentlichen Umständen betrachtet werden. Sie sind bei der Sachaufklärung hinreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung aller maßgeblichen Umstände einzubeziehen (hier: Instandhaltung und Verwaltung eines Mehrfamilienhauses).**

## OG, Urteil vom 5. Februar 1987 — OFK 2/87.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden und die Rechte an der Ehwohnung dem Verklagten übertragen. Er ist gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern einer Erbengemeinschaft Miteigentümer des Hauses, das sieben Mietwohnungen hat. Er wohnt als einziger Miteigentümer im Haus, ist als Hausverwalter tätig und führt Reparaturen, Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen zum Teil selbst durch. Die Klägerin, die das Erziehungsrecht für den im Jahre 1975 geborenen Sohn erhalten hat und zu deren Haushalt ein weiterer im Jahre 1973 geborener Sohn aus erster Ehe gehört, wurde zur Räumung verurteilt.

Das Bezirksgericht hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Kreisgerichts hinsichtlich der Entscheidung über